



Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen gelten für das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 4 PBefG). Dieses umfasst das Gebiet der Kernstadt sowie die Stadtteile Blasbach, Dutenhofen, Garbenheim, Hermannstein, Münchholzhausen, Nauborn, Naunheim und Steindorf.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Grundpreis 3,75 €

2. Fahrpreis pro Kilometer 2,00 €
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 €
für jede angefangene Teilstrecke von 50 Metern.

3. Wartezeit pro Stunde 30,00 €
Die Schalteinheit beträgt 0,10 € alle 12 Sekunden
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer, aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so ist der Grundpreis zzgl. eines eventuell angefallenen Wartezeitpreises zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke **vor Antritt der Fahrt** vom Fahrzeugführer mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Das Fahrpersonal darf die Taxenuhr erst bei Aufnahme und unter Kontrolle des Fahrgastes in Gang setzen.

(5) Wird die Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit der Taxe beendet, wird kein Beförderungsentgelt fällig.



§ 3 Zuschläge

- (1) Für die Beförderung von **Gepäckstücken über 10 kg** wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von **0,30 € pro Gepäckstück** erhoben.
- (2) Für die Nutzung einer **Großraumtaxe** wird ein einmaliger Zuschlag in Höhe von **5,00 €** erhoben.
- (3) Der Zuschlag für Großraumtaxen darf nur gefordert werden, wenn
 - tatsächlich mehr als vier Personen gleichzeitig befördert werden, und
 - das Fahrzeug als Großraumtaxe anerkannt und eine entsprechende Ergänzung in die Genehmigungsurkunde, sowie dem Auszug aus der Genehmigungsurkunde eingetragen wurde.

Bei Anerkennung ist die Anlage 1 zu dieser Verordnung entsprechend zu erweitern.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und Ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer der Taxe
 3. Beförderungsentgelt
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.
Im Fahrzeug dürfen nur Quittungen mitgeführt werden, auf denen Name und Anschrift des Unternehmers bereits eingetragen ist.



-
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- (2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (4) In jedem Taxi ist ein Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Wetzlar mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) In jedem Taxi hat eine gekürzte Fassung des Taxentarifes in der jeweils gültigen Fassung für die Fahrgäste gut lesbar und sichtbar in mindestens deutsch und englisch entsprechend der Anlage 1 dieser Verordnung auszuhängen.

§ 7 Bereithalten der Taxen

- (1) Dienstbereite Taxen dürfen in der Zeit von 6 - 23 Uhr nur an Stellen bereitgehalten werden, die durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.



- (2) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist sofort durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen.
- (3) Das Fahrpersonal der ersten Taxe hat sich an, das Fahrpersonal der übrigen Taxen in Sichtweite der Taxen aufzuhalten. Es muss für jedermann erkennbar sein, dass die Bereitschaft besteht, Fahraufträge anzunehmen und sofort auszuführen.



-
- (4) Dem Auftraggeber/Fahrgast steht die Wahl der Taxe frei. Wählt ein Fahrgast an einem Taxistandplatz nicht das erste Fahrzeug, so ist er zunächst auf das erste Fahrzeug zu verweisen. Bleibt der Fahrgast bei seiner Auswahl, kann der Fahrauftrag durchgeführt werden.
 - (5) Dem Fahrpersonal ist es untersagt, anderen Taxen die Fahrgäste durch Ansprechen und Anlocken abzuwerben.
 - (6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Taxenständen nachzukommen.
 - (7) Bei der privaten Nutzung einer Taxe sind das Taxischild und die Ordnungsnummer abzudecken oder zu entfernen.

§ 8 Beschaffenheit der Taxen

- (1) Taxen müssen stets verkehrssicher, innen und außen gepflegt, sauber und gelüftet sein. Auch Fahrzeugschäden, die keine technischen Mängel darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Kofferraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Zubehör zur Gepäckaufnahme freizuhalten.

§ 9 Dokumentation und Organisation des Dienstbetriebes

- (1) Der Unternehmer hat für jede Taxe ein Verzeichnis über
 - Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit, und
 - Dienstbeginn- und ende sowie Namen der eingesetzten Fahrerzu führen. Dieses Verzeichnis ist am Betriebssitz aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Es ist 3 Jahre nach Ablauf der Zeit, für die es geführt wurde, aufzubewahren.
- (2) Der Magistrat kann verlangen, dass von den Taxenunternehmern ein gemeinsamer Dienstplan aufgestellt wird, der das Bereithalten und den Einsatz der Taxen regelt.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, das bei ihm beschäftigte Fahrpersonal bei der Einstellung und mindestens einmal pro Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der aktuellen Taxenverordnung der Stadt Wetzlar zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen. Der Nachweis ist 3 Jahre aufzubewahren.



§ 10 Ordnungswidrigkeiten

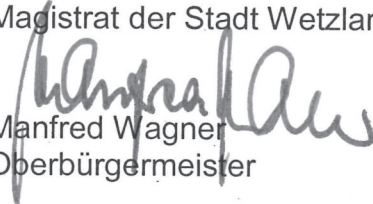
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert.
 2. entgegen § 2 Abs. 4 die Taxenuhr vor Aufnahme oder ohne Kontrolle des Fahrgastes in Gang setzt.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 einen Zuschlag berechnet.
 4. entgegen § 3 Abs. 2 einen Zuschlag für Großraumtaxen berechnet, ohne dass für diese Taxe eine Anerkennung als Großraumtaxe vorliegt oder nicht mehr als vier Personen gleichzeitig befördert werden.
 5. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt, oder Quittungen mitführt, auf denen Name und Anschrift des Unternehmers noch nicht eingetragen sind.
 6. entgegen § 6 Abs. 2 nicht die kürzeste Wegstrecke zum Fahrtziel wählt, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
 7. entgegen § 6 Abs. 3 die festgelegten Entgelte über- oder unterschreitet.
 8. entgegen § 6 Abs. 4 keinen Stadtplan oder Straßenverzeichnis von Wetzlar mitführt oder diese auf Verlangen des Fahrgastes nicht vorzeigt.
 9. entgegen § 6 Abs. 6 keine verkürzte Fassung des Taxitarifes für die Fahrgäste gut lesbar und sichtbar in deutsch und englisch aushängt.
 10. entgegen § 7 Abs. 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Stellen bereithält.
 11. entgegen § 7 Abs. 2 seine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenplätzen aufstellt.
 12. entgegen § 7 Abs. 3 sich nicht an seinem bereitgestellten Taxi aufhält.
 13. entgegen § 7 Abs. 5 Fahrgäste durch Ansprechen oder Anlocken anderen Taxen abwirbt.
 14. entgegen § 7 Abs. 6 der Stadtreinigung keine Gelegenheit gibt, der Straßenreinigung auf den Taxenständen nachzukommen.
 15. entgegen § 7 Abs. 7 die Ordnungsnummer und das Taxischild bei privater Nutzung der Taxe nicht entfernt oder abdeckt.
 16. entgegen § 9 Abs. 1 das geforderte Verzeichnis nicht führt.
 17. entgegen § 9 Abs. 3 die notwendigen Belehrungen nicht durchführt, nicht dokumentiert und die Dokumentation nicht 3 Jahre aufbewahrt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.



§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr in Wetzlar vom 11.01.2016“ außer Kraft.

Magistrat der Stadt Wetzlar


Manfred Wagner
Oberbürgermeister

**Beschlossen durch den Magistrat am 28.11.2022.
Hinweisveröffentlichung in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 02.01.2023.**

**Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderungsentgelte
und -bedingungen Wetzlarer Taxen
(Taxenverordnung) vom 28.11.2022**

STADT WETZLAR



Taxentarif Wetzlar		Taxi Nr. [Ordnungsnummer]
per 01.02.2023		[Firma des Unternehmers]
Grundpreis / Initial charge	3,75 €	[Betriebsstraße]
Preis pro KM / Price per KM	2,00 €	[Betriebsort]
Wartezeit / Waiting time		Aufsichtsbehörde / Supervisory authority
pro / per 12 Sec.	0,10 €	Stadt Wetzlar - Ordnungsamt
Einmaliger Zuschlag pro Gepäck > 10 kg /		Ernst-Leitz-Straße 30
Surcharge per Luggage > 10 kg	0,30 €	35578 Wetzlar
Einmaliger Zuschlag Großraumtaxe /		
Surcharge big cab	5,00 €	